

Synopsis

| bisher | künftig (Entwurf) |
|--|--|
| Ehrenordnung der Stadt Bergisch Gladbach | Ehrenordnung der Stadt Bergisch Gladbach <u>in der Fassung der I. Änderungs-satzung</u> |
| § 2 Herstellung von Transparenz | § 2 Herstellung von Transparenz |
| (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 sowie die Anschrift der Rats- und Ausschussmitglieder werden jährlich auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht. | (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 sowie die Anschrift der Rats- und Ausschussmitglieder werden jährlich auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht. <u>Die Anschrift wird nicht öffentlich bekannt gemacht, sofern das betreffende Rats- oder Ausschussmitglied der öffentlichen Bekanntmachung widerspricht.</u> |
| (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte, mit Ausnahme der Anschrift, dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. | (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte, <u>sofern keine Widerspruchserklärung vorliegt</u> mit Ausnahme der Anschrift, dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. |